

RS UVS Niederösterreich 2001/11/09 Senat-MD-99-192

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.2001

Rechtssatz

Die Bestellung als verantwortlicher Beauftragter ist ein wesentliches Tatbestandselement und muss daher in einer innerhalb der Frist für die Verfolgungsverjährung ergangenen behördlichen Verfolgungshandlung aufscheinen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at